



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Peter Kwasny GmbH (nachfolgend Kwasny genannt), vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Kwasny-Grimminger, hat mit Schreiben vom 24.02.2023, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 24.07.2023, beim Regierungspräsidium Karlsruhe den Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung des bestehenden Logistikzentrums und die Lagermengenerhöhung von Aerosoldosen auf dem Gelände des Logistikzentrums, Neulandstraße 36, Flst.Nr. 8799 in 74889 Sinsheim gestellt.

Die Peter Kwasny GmbH plant an ihrem bestehenden Standort in der Neulandstraße 36 in 74889 Sinsheim ihre Anlagenkapazität für die Lagerung von Produkten zu erhöhen. Das Unternehmen plant hierzu den Neubau eines automatischen Hochregallagers zur Lagerung von Aerosole, Lackstifte sowie von sogenannten Zukaufartikeln, den Neubau eines Versandbereichs zur Bereitstellung von angelieferten Waren bis zur Einlagerung in die Lagerbereiche bzw. zur Bereitstellung von Ware zur Versendung sowie den Rückbau der Regalanlagen im derzeit bestehenden Hochregallager. Insgesamt erfolgt zudem die Erhöhung der gelagerten bzw. gehandhabten Stoffe/Gemische für den Betriebsbereich vom 225t brennbaren Gasen in Aerosoldosen auf 3.669,1t netto.

Für dieses Vorhaben war eine standortbezogene Vorprüfung nach den §§ 5, 7 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 9.1.2.2 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Einschätzung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

Das Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Insbesondere bringt es keine negativen Auswirkungen auf den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, Biotope und Pflanzen, Tiere, Menschen, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und Kultur- und Sachgüter mit sich.

Ein nach § 29b BImSchG bekannt gegebener Gutachter hat zum Thema Störfallrelevanz eine gutachterliche Stellungnahme vorgelegt. Im Ergebnis können das Eintreten von schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-RL) aufgrund der nach dem Stand der Sicherheitstechnik festgelegten und beschriebenen Schutzmaßnahmen vernünftigerweise ausgeschlossen werden.

Erhebliche negative Umweltauswirkungen sind somit durch die geplante Änderung insgesamt nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 14.05.2024
Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung Umwelt
Referat. 54.2